



Satzung des Vereins filmArche

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „filmArche“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

(1) Zweck des Vereins ist:

a) die Förderung der Kunst und Kultur, vor allem der Filmkultur, die insbesondere dadurch erreicht werden soll, dass der Verein:

- inhaltliche Beratung und strukturelle Unterstützung bei der Realisation von künstlerischen Filmprojekten den Mitgliedern und der Allgemeinheit zur Verfügung stellt;
- gemeinsame Übungen und Gesprächsräume zur Entfaltung von Persönlichkeit und Kreativität für Filmkünstler_innen anbietet;
- den Mitgliedern und der Allgemeinheit ermöglicht, ihre Filmprojekte der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, beispielsweise durch Veranstaltungen, bei denen diese vorgeführt werden.

b) die Förderung der Bildung und Erziehung, vor allem der fachspezifischen Qualifikation und Bildung von Filmschaffenden und -interessierten, gerade auch für junge oder unterprivilegierte Menschen, die dadurch erreicht werden soll, dass der Verein:

- inhaltliche sowie praktische Übungen und offene Arbeitsgruppen zur Bildung für Filmkünstler_innen der Bereiche Regie, Kamera, Produktion, Drehbuch, Schnitt und Doku-Regie anbietet;
- eine Mediathek, technische, und nichttechnische Arbeitsmittel für die Mitglieder sowie für die Allgemeinheit zur Verfügung stellt;
- Workshops und Treffen durchführt, bei denen ein inhaltlicher und praktischer Austausch unter Filmschaffenden und ein Erfahrungsgewinn ermöglicht wird.

(2) Bereitstellung von Sachmitteln und Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke der begünstigten Körperschaft:



Netzwerk Selbsthilfe
im Mehringhof
GneisenaustraÙe 2a
10961 Berlin

und ideelle und bei Bedarf materielle Unterstützung zur Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke auf dem Gebiet der künstlerischen Filmproduktion. Der Verein ist im Sinne des §58, Nr. 2 AO tätig.

(3) Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge/Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen (d.h. BuÙgelder, Zweckgebundene Zuwendungen von Stiftungen, Erbschaften) eingesetzt werden.

(4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in jeweils gültige Fassung.

(5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäÙe Zwecke verwendet werden.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

(2) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Personen mit reduzierter Mitgliedschaft, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.

(3) Ordentliche Mitglieder werden durch das Bewerbungsverfahren ermittelt und sind verpflichtet, während ihrer aktiven Studienzzeit in den Gremien und Komitees mitzuarbeiten.

(4) Eine reduzierte Mitgliedschaft muss bei der Geschäftsführung beantragt werden. Diese berechtigt, Workshops zu einem reduzierten Beitrag zu besuchen und Technik auszuleihen. Näheres regelt die Arbeits- und Verfahrensordnung.



(5) Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.

(6) Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Rechte:

- a) Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sofern die jeweiligen Anmeldemodalitäten eingehalten werden.
- b) Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.
- c) Ehrenmitglieder und solche mit ordentlichem und reduziertem Status haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
- d) Fördermitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

(2) Pflichten: Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit im Sinne dieser Satzung und ihrer Möglichkeiten zu unterstützen.

§ 5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

(1) Die ordentliche Mitgliedschaft und die Fördermitgliedschaft müssen gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragstellerin mitzuteilen.

(2) Der Vorstand ernennt verdienstvolle Mitglieder durch Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit zu Ehrenmitgliedern.

(3) Der Wechsel von einer ordentlichen zu einer reduzierten Mitgliedschaft muss der Geschäftsführung schriftlich zum Ende des jeweiligen Monats mitgeteilt werden. Frühestens ist ein derartiger Statuswechsel erst nach 24 Monaten ordentlicher Mitgliedschaft möglich.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.



(5) Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Quartals unter Einhaltung einer einmonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Mitgliedschaft endet jeweils mit dem laufenden Quartal.

(6) Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann insbesondere ausgesprochen werden, wenn das Mitglied gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt, bzw. wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung den Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt hat. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

(7) Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

(8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

(9) In Ausnahmefällen kann der Vorstand ein Mitglied beurlauben und so für einen klar definierten Zeitraum von den zu zahlenden Beiträgen befreien. Das sollte jedoch nur aus besonderem Grund und nur für längere Zeiträume geschehen. Über die Beurlaubung entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Beurlaubung erfolgt schriftlich. Für die Dauer der Beurlaubung erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds aus dem Mitgliedsvertrag.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen wird.

(2) Der Vorstand kann auf Antrag Mitglieder von der Beitragszahlung befreien.

§ 7 Organe des Vereins

(1) Die Mitgliederversammlung

(2) Der Vorstand

(3) Die Studienleitung



(4) Der Ältestenrat

(5) Die Geschäftsführung

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende 4 Aufgaben:

- a) den Vorstand und die Studienleitung zu wählen: Kandidat_innen haben der MV vor ihrer Wahl Rede und Antwort zu stehen.
- b) die Jahresberichte und die Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr entgegenzunehmen und zu beraten,
- c) Entlastung des Vorstands,
- d) über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
- e) die Kassenprüfer_innen zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.
- f) über die Vergabe von hauptamtlichen Posten im Verein zu entscheiden und, unter den vom Vorstand für solche Posten vorgeschlagenen Personen, den geeigneten Vertreter für das entsprechende Amt zu wählen.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens sechs Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse oder per E-Mail.

(3) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:

- Bericht des Vorstands
- Bericht der Kassenprüfer_innen
- Entlastung des Vorstands
- ggf. Wahl des Vorstands
- ggf. Wahl von zwei Kassenprüfer_innen
- Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr,
- ggf. Abstimmung über eine Änderung der Mitgliedsbeiträge/Umlagen für das laufende Geschäftsjahr



- Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

(4) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereins Vorstand schriftlich einzureichen und den Vereinsmitgliedern vom Vereins Vorstand an den zuletzt bekannten Postadresse oder E-Mail-Adresse (Mailverteiler) zugänglich zu machen. Alle nachträglich eingereichten Tagesordnungspunkte dürfen keine Abänderungen bestehender Ordnungen (Satzung, Studienordnung, Arbeits- und Verfahrensordnung) zum Inhalt haben. Sie müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

(5) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.

(6) Der/Die Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine_n besondere_n Versammlungsleiter_in bestimmen.

(7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

(8) Die Mitgliederversammlung kann wahlweise als Präsenzversammlung, als virtuelle Versammlung (Online-Mitgliederversammlung) oder als hybride Versammlung durchgeführt werden. Bei einer virtuellen oder hybriden Versammlung wird den Mitgliedern der Zugang zur Versammlung unter Nutzung eines gängigen, datenschutzkonformen Videokonferenzsystems ermöglicht. Die Ausübung der Mitgliederrechte, insbesondere das Rede-, Antrags- und Stimmrecht, muss dabei in vergleichbarer Weise wie bei einer Präsenzversammlung gewährleistet sein. Die Einladung zur Online- oder Hybridversammlung enthält die notwendigen technischen Hinweise und Zugangsdaten. Beschlüsse, die in einer Online- oder Hybridversammlung gefasst werden, haben die gleiche Gültigkeit wie solche einer Präsenzversammlung.

§ 9 Stimmrecht / Beschlussfähigkeit

(1) Stimmberechtigt sind Personen mit einer ordentlichen oder reduzierten Mitgliedschaft und Ehrenmitglieder. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.

(2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.



(3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Für Änderungen der Satzung ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

(4) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen im Allgemeinen durch Handaufheben.

Geheime Wahl findet statt:

- auf Antrag, der mit einfacher Mehrheit angenommen wurde
- bei der Wahl des Vorstandes
- bei Wahlanträgen zur Besetzung von hauptamtlichen Posten.

§ 10 Der Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind mindestens zwei Personen, darunter der/die Vorsitzende und der/die Schatzmeister_in. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Personen im Vorstand müssen aktive Mitglieder des Vereins sein. Der Vorstand wird zunächst von der Gründungsversammlung, im Folgenden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

(2) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen. Beschlussfähigkeit und Abstimmungsvorgang werden in der Arbeits- und Verfahrensordnung geregelt.

(3) Der Vorstand kann zur Führung der Geschäfte des Vereins eine_n Geschäftsführer_in bestellen und abberufen. Im Falle einer Bestellung obliegt dem Vorstand die Überwachung des/der Geschäftsführer_in; mit der Bestellung regelt er ihre/seine Vergütung.

(4) Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

(5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied einzuberufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

(6) Mindestens zwei Vorstandsmitglieder zusammen können den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.



(7) Neben- oder hauptamtliche Vorstandsmitglieder können für ihre Arbeit vom Verein vergütet werden.

§ 11 Studienleitung

(1) Die Studienleitung ist das leitende Organ der Lehrgangskonferenz und daher für die Umsetzung ihrer Beschlüsse verantwortlich. Sie trägt die Gesamtverantwortung für die Ausgestaltung des Lehrprofils der Schule und vertritt die Lehrgangskonferenzen gegenüber dem Vereins Vorstand.

(2) Der Vorstand ist in allen Fragen anhörungs- und vollstimmig. In begründeten 7 Fällen, die grundsätzliche Vereinsinteressen berühren, hat er Vetorecht.

(3) Aufgaben der Studienleitung:

- Einberufung und Leitung der Lehrgangskonferenz.
- Vertretung der Lehrgangskonferenzen gegenüber dem Vorstand und nach außen.
- Überwachung aller Aufgabenbereiche der Lehrgangskonferenzen.
- Erstellung einer Gesamtevaluation (jährlich).
- Beratung und Moderation in Konfliktsituationen innerhalb der Lehrgänge.
- Kontrolle der Aufgaben der Herstellungsleitung und der Dozent_innenbeauftragten.
- Konzeption und Organisation der allgemeinen jahrgangs- und fachübergreifenden Vorlesungsreihen.

§ 12 Ältestenrat

(1) Der Ältestenrat besteht aus ehemaligen Mitgliedern des Vorstandes und weiteren Mitgliedern der filmArche, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Ein Mindestalter gibt es nicht.

(2) Seine Funktionen sind: Beratung der filmArche und des Vereinsvorstandes, Kontaktpflege (vor allem mit Unterstützern sowie der Medienbranche) und Vertretung des Vereins in der Öffentlichkeit, Wahrung der Zielsetzungen der filmArche, Vermittlung und Schlichtung in vereinsinternen Streitfällen wenn gewünscht (keine Entscheidungskompetenz).

(3) Näheres regelt die Arbeits- und Verfahrensordnung.

§ 13 Geschäftsführung

Die/der Geschäftsführer_in führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er/sie ist wahlweise hauptamtlich oder ehrenamtlich tätig und dem Vorstand verantwortlich. Die/der Geschäftsführer ist als besonderer Vertreter des Vereins nach § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigt, in diesem Rahmen ist sie/er alleine



vertretungsberechtigt. Das Nähere regelt der Vorstand durch eine Dienstanweisung.

§ 14 Kassenprüfer_innen

(1) Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer_innen für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer_innen haben die Aufgabe, 8 Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäÙe Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäÙe Mittelverwendung festzustellen.

(2) Die Kassenprüfer_innen haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfungen zu unterrichten.

§ 15 Auflösung des Vereins

(1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an den Netzwerk Selbsthilfe im Mehringhof GneisenaustraÙe 2a 10961 Berlin der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

(2) Als Liquidator_innen werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

Beschlossen von der MV, Berlin, den 17.04.2005. Geändert von der MV, Berlin, den 08.06.2008. Geändert von der MV, Berlin, den 20.09.2015. Geändert von der MV, Berlin, den 31.03.2019. Geändert von der MV, Berlin, den 24.09.2023. Geändert von der MV, Berlin, den 13.04.202. Geändert von der MV, Berlin, den 19.10.2025,

Der Vorstand,

Josephine Parkinson

Iris Richter

Pauline Faucheur